

RS OGH 2020/3/30 4Ob36/20b, 6Ob195/19y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2020

Norm

ECG §18

ECG §19

Rechtssatz

Unterlassungsanordnungen können sich nicht nur auf den ursprünglichen rechtswidrigen Inhalt, sondern auch auf wortgleiche oder sinngleiche Inhalte beziehen. Sinngleiche Inhalte sind solche, die im Kern dem als rechtswidrig beurteilten Inhalt entsprechen. Die „Kern-Übereinstimmung“ muss sich dabei auf den ersten laienhaften Blick ergeben oder durch technische Mittel (zB eine Filtersoftware) feststellbar sein. Zudem müssen die für das Rechtswidrigkeitsurteil maßgebenden Kriterien in der Unterlassungsanordnung ausreichend bestimmt angegeben werden. Werden diese Grundsätze eingehalten, so ist die Unterlassungsanordnung ausreichend bestimmt und nicht überschießend und schafft für den Provider keine unverhältnismäßige Verpflichtung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 36/20b
Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 36/20b
- 6 Ob 195/19y
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 195/19y
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133078

Im RIS seit

26.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at